

Ökologische Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/ VoD-Produktionen

NACHWEISVERFAHREN

**Ergebnis der Arbeitsgruppe Nachweisführung bei der FFA
im Auftrag des Verhandlungsgremiums Ökologische Standards**

Stand: September 2025

Konzeptionelle Grundlagen der entwickelten Nachweisanforderungen

Die Nachweisanforderungen zeichnen sich durch die folgenden Merkmale aus bzw. sie sind von folgenden Überlegungen getragen:

- Konsequente Aufteilung der Anforderungen auf **zwei Prüfstufen**. Die erste Stufe dieser Prüfungen ist immer durchzuführen. Die zweite Stufe – die vertiefende Prüfung – dagegen nur:
 - Anlassbezogen, d.h. dann, wenn die die Einhaltung der Anforderungen prüfende Stelle aufgrund von inkonsistenten, in den auf der ersten Stufe vorgelegten Informationen, die Notwendigkeit für eine vertiefende Prüfung sieht oder wenn ein derartiger vertiefender Prüfbedarf aufgrund anderer Informationen oder Referenzerfahrungen besteht.
 - Zufallsbezogen: Zur Absicherung der Belastbarkeit und Glaubwürdigkeit des Gesamtsystems ist es vorgesehen, aus der Gesamtheit aller abgeschlossenen Produktionen jeweils ca. 5-10 % als zufällige Stichprobe einer vertiefenden Prüfung zuzuführen.
- In beiden **Stufen der Prüfung** werden dabei immer „**nur**“ **Nachweise** gefordert, **die sich auch in einem „online“ Prüfverfahren realisieren lassen**.
- Die **Nachweise fokussieren** jeweils auf die inhaltlichen Aspekte der einzelnen Anforderungen, die für eine eindeutige – und im Zweifelsfall „rechtssichere“ Überprüfung – notwendig sind.
- Es erfolgt ein weit möglicher **Rückgriff auf Daten/Informationen**, die im Kontext der internen Umsetzung der ökologischen Standards in den Produktionsfirmen („**sowieso**“) **anfallen** bzw. die für die Benutzung des/der CO₂ Rechner notwendig sind.
- Bei allen Nachweisvorschlägen wurden die **praktischen Vor-Ort-Erfahrungen** aus der Umsetzung der ursprünglichen „ökologischen Mindeststandards“ und die entsprechenden Evaluationen aus den begleitenden Forschungsvorhaben **berücksichtigt**.
- Weitergehende **Nachweise müssen nur bei den Muss-Vorgaben** eingereicht werden, die im Bericht als eingehalten angegeben werden.
- **Weitere Angaben** zu Muss-Vorgaben, die nicht eingehalten werden oder zu Soll-Vorgaben erfolgen **auf freiwilliger Basis**. **Bundesgeförderte Produktionen** sind jedoch aus insbesondere förderrechtlichen Gründen **verpflichtet**, im Abschlussbericht (Kriterium I.5) neben den Muss-Vorgaben **auch über die Erfüllung der Soll-Vorgaben zu berichten**.

Die Anforderungen der ökologischen Standards mit den jeweiligen Nachweis-Anforderungen (Stand: September 2025)

I. Allgemeine Vorgaben

I.1 Erklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung

- **Muss-Vorgabe** (nicht im Rahmen der 6-von-25-Regelung streichbar)
Vor Beginn der Produktion geben die Geschäftsführung und die Herstellungsleitung gemeinsam folgende Erklärung gegen- über der/den jeweils beteiligten Filmförderung/en oder, wenn keine Filmförderung dabei ist, gegenüber dem federführenden Sender/ VoD-Dienst oder, wenn auch kein Sender/VoD-Dienst involviert ist, gegenüber der Prüfstelle ab:

»Es wird versichert, dass die aktuellen Regelungen zu den ›Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD- Produktionen‹ vollständig zur Kenntnis genommen wurden und diese Regelungen und Bestimmungen bei der Herstellung des/der o. a. Films/Serie/AV-Produktion vollständig und sachgerecht eingehalten werden.«

Eine Vorlage für diese Erklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung ist unter www.green-motion.org und www.ffa.de/nachhaltigkeit.html zu finden. Die Erklärung kann auch im Produktionsvertrag abgegeben werden.

Nachweisführung
Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind - BESTÄTIGUNG DER ERFÜLLUNG IM BERICHT* (gemäß Berichtsvorlage) - WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE: <ul style="list-style-type: none">• Von Produzent*in, Geschäftsführer*in und Herstellungsleiter*in rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung (siehe standardisierte Vorlage) (Diese kann als Scan hochgeladen werden oder es kann eine „digitale Signatur“ verwendet werden)
* Bei bundesgeförderten Produktionen ist dies im Anfangsbericht darzulegen, bei allen anderen Produktionen im Abschlussbericht.
Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind <ul style="list-style-type: none">• Keine

I.2 Green Consultant

● **Muss-Vorgabe**

Es muss entweder ein*e externe*r Green Consultant oder ein*e Mitarbeiter*in, der/die zum Green Consultant ausgebildet wurde, beschäftigt werden. Beide müssen eine fundierte, in jedem Fall mehrtägige Aus- oder Fortbildung zum/zur Green Consultant und jeweils aktuelle Kenntnisse nachweisen. Sie begleiten die jeweiligen Produktionen von der Planung bis hin zur Abnahme. Ihre Beratung bezieht sich auf die Einhaltung der ökologischen Standards und insgesamt auf eine möglichst ressourcenschonende, CO₂-arme Produktionsweise. Dabei binden sie das gesamte Team ein.

Das Aufgabenfeld der Green Consultants kann zum Beispiel folgende Bereiche umfassen:

- Energieeinsatz & -nutzung
- Personen- und Materialtransporte
- Unterkunft & Verpflegung
- Materialeinsatz

Nachweisführung
<p>Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem (Anfangs-)Bericht zur Prüfung vorzulegen sind</p> <p>- ANGABE ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IM (ANFANGS-)BERICHT (gemäß Berichtsvorlage)</p> <p>- Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:</p> <ul style="list-style-type: none">• Name und Anschrift des/der Green Consultant• Benennung von Art und Ort der abgeschlossenen Aus-/Fortbildung (Auswahlliste):<ul style="list-style-type: none">- Hochschule der Medien Stuttgart- IHK Akademie München- Hochschule Luzern- Lower Austrian Film Commission (LAFC)- IDM Film Commission Südtirol- Andere (z.B. konkrete, weitreichende, langjährige und nachweisbare Arbeitserfahrung als Green Consultant)• ggf. Aus-/Fortbildungszeugnisse bzw. konkrete Nachweise zur Green Consultant Tätigkeit vor 2020
<p>Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind</p> <ul style="list-style-type: none">• Auftragsbestätigung und -zeitraum der/des Green Consultant für das jeweilige Projekt

I.3 Vorlaufende CO₂-Bilanz

Die Minderung der CO₂-Emissionen aus den verschiedenen Prozessen der Filmproduktion stellt ein zentrales Handlungsziel der ökologischen Standards dar. Vor diesem Hintergrund ist eine systematische Erfassung der CO₂-Emissionen bereits in der Planungsphase einer Produktion unverzichtbar.

● **Muss-Vorgabe** (nicht im Rahmen der Filmförderung streichbar)

Vor Beauftragung der Produktion bzw. zu einem entsprechend vorgegebenen Zeitpunkt im Rahmen der Filmförderung muss mit Hilfe eines im Nachweisverfahren genannten CO₂-Rechners eine

Erfassung der geplanten CO₂-Emissionen durchgeführt werden. Diese Erfassung ermöglicht es, die Produktion insgesamt auf eine ökologisch nachhaltige Herstellungsweise auszurichten.

Nachweisführung
<p>Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind</p> <p>- BESTÄTIGUNG DER ERFÜLLUNG IM BERICHT (gemäß Berichtsvorlage)</p> <p>- WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:</p> <ul style="list-style-type: none">• Benennung des verwendeten CO₂-Rechners (Typ, Version)<ul style="list-style-type: none">• Derzeit zugelassene CO₂-Rechner (Auswahlliste):<ul style="list-style-type: none">• Greenshooting-Rechner (KlimAktiv)• Bis zur Zertifizierung der CO₂-Rechner gemäß eines CO₂-Faktorensatzes durch das Nachhaltigkeitsboard erfolgt die Gewährung von Bestandsschutz für Antragstellende, die ein alternatives Kalkulationsprogramm nutzen: Die Verwendung anderer CO₂-Rechner, die noch nicht durch das Nachhaltigkeitsboard zugelassen worden sind, werden ausschließlich für das einzelne Projekt ohne Präjudiz für Folgefälle akzeptiert.• Zentrale Ergebnisse der VORLAUFENDEN CO₂-Berechnung in der vereinheitlichten CO₂-Berichtsstruktur:<ul style="list-style-type: none">- Leistung der CO₂-Angaben nach Energieeinsatz und -Nutzung (inkl. Postproduktion), Personen- und Materialtransporte, Unterkunft und Verpflegung, Materialeinsatz und -Nutzung, Müllentsorgung
<p>Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind</p> <ul style="list-style-type: none">• SOLL-Bilanz als Projekt-/Datensatz aus dem CO₂-Rechner• (alternativ: Detail-Eingaben und Ergebnisse der CO₂-Berechnung, inkl. einer Aufstellung aller Aktivitätsdaten im Ausdruck)

I.4 Nachlaufende CO₂-Bilanz

- **Muss-Vorgabe** (nicht im Rahmen der 6-von-25-Regelung streichbar)
Nach Abschluss der Produktion muss eine detaillierte Erfassung der Daten mit Hilfe eines im Nachweisverfahren genannten CO₂-Rechners durchgeführt werden.
Für die nachlaufende CO₂-Bilanz muss derselbe Rechner verwendet werden wie für die vorlaufende CO₂-Bilanz.

Nachweisführung
<p>Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind</p> <p>- BESTÄTIGUNG DER ERFÜLLUNG IM BERICHT (gemäß Berichtsvorlage)</p> <p>- WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:</p> <ul style="list-style-type: none">• Benennung des verwendeten CO₂-Rechners (Typ, Version)<ul style="list-style-type: none">• Derzeit zugelassene CO₂-Rechner (Auswahlliste):<ul style="list-style-type: none">• Greenshooting-Rechner (KlimAktiv)• Bis zur Zertifizierung der CO₂-Rechner gemäß eines CO₂-Faktorensatzes durch das

Nachhaltigkeitsboard erfolgt die Gewährung von Bestandsschutz für Antragstellende, die ein alternatives Kalkulationsprogramm nutzen: Die Verwendung anderer CO₂-Rechner, die noch nicht durch das Nachhaltigkeitsboard zugelassen worden sind, werden ausschließlich für das einzelne Projekt ohne Präjudiz für Folgefälle akzeptiert.

- Zentrale Ergebnisse der nachlaufenden CO₂-Berechnung in der vereinheitlichten CO₂-Berichtsstruktur:
 - Leistung der CO₂-Angaben nach Energieeinsatz und -nutzung (inkl. Postproduktion), Personen- und Materialtransporte, Unterkunft und Verpflegung, Materialeinsatz und -nutzung, Müllentsorgung

Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind

- IST-Bilanz als Projekt-/Datensatz aus dem CO₂-Rechner
- (alternativ: Detail-Eingaben und Ergebnisse der CO₂-Berechnung, inkl. einer Aufstellung aller Aktivitätsdaten im Ausdruck)

I.5 Abschlussbericht

- **Muss-Vorgabe** (nicht im Rahmen der 6-von-25-Regelung streichbar)

Nach Abschluss der Produktion muss das Produktionsunternehmen auf der Grundlage einer standardisierten Vorlage einen (oder sofern mehr als 25% der Gesamtherstellungskosten im Ausland anfallen und das Unternehmen auch das Label green motion beantragt, zwei) Abschlussbericht/e erstellen. Darin wird über die Erfüllung der Muss-Vorgaben Rechenschaft abgelegt und es werden die tatsächlichen, nach dem Ende der Produktion berechneten CO₂-Emissionen der Produktion ausgewiesen (siehe auch Kriterium »I.4 Nachlaufende CO₂-Bilanz«).

Für die Bundes- und Länderförderung erfolgt die Einreichung des Abschlussberichts über das Serviceportal der FFA (die dafür erforderlichen Vorlagen sind auf der Website der FFA verfügbar).

Nachweisführung

Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind

- BESTÄTIGUNG DURCH:

- Unterschrift von Produzent*in, Geschäftsführer*in und Herstellungsleiter*in unter dem Abschlussbericht (eine standardisierte Vorlage wird zur Verfügung gestellt)
(Diese kann als Scan hochgeladen werden oder es kann eine „digitale Signatur“ verwendet werden)

Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind

- Keine

II. Energieeinsatz und -nutzung

Der Wechsel zu zertifiziertem Ökostrom ist eine der schnellsten und einfachsten Methoden, um CO₂-Emissionen drastisch zu senken. Dieselgeneratoren auf der anderen Seite sind häufig für hohe Treibhausgas- und Feinstaubemissionen verantwortlich.

Wann immer möglich soll der Strom deshalb über einen Netzanschluss und nicht über Generatoren bezogen werden. Ist eine mobile Stromversorgung unverzichtbar, so sollen perspektivisch insbesondere hybride Stromversorgungssysteme (mit CO₂-neutralen Energieträgern betrieben), mobile Stromspeichersysteme (mit Ökostrom geladen) oder Photovoltaiksysteme verwendet werden. Hybride Systeme (mit fossilen Brennstoffen betrieben) und Gasgeneratoren (mit fossilen Brennstoffen betrieben) stellen dagegen eher eine Übergangslösung bei der Ablösung von Dieselgeneratoren dar.

Die Beleuchtung im Studio und on location bedingt immer wieder einen hohen Stromverbrauch und damit entsprechende Treibhausgas-Emissionen. Auf Basis einer systematischen energetisch optimierten Lichtplanung können durch den Einsatz energiesparender Beleuchtungstechnologien große Teile des bisherigen Stromverbrauches eingespart werden.

II.1 Ökostrom in allen Betriebsstätten

- **Muss-Vorgabe**

In allen für die Produktion einschließlich der Postproduktion genutzten Betriebsstätten der beteiligten Produktionsunternehmen und in allen für die Produktion genutzten Studios muss zertifizierter Ökostrom verwendet werden.

Nachweisführung

Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind

- **ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage**

- Bei „Ja“: **WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:**

- Liste der für die Produktion genutzten Betriebsstätten und Studios*, jeweils mit:
 - Angabe des Stromversorgers
 - Benennung des jeweiligen Zertifikates (Auswahlliste)
 - "Geprüfter Ökostrom TÜV Nord"
 - "Stromerzeugung aus Erneuerbarer Energie TÜV Süd"
 - "Geprüfte Ökostromqualität TÜV Rheinland Standard"
 - Gütesiegel "ok-power Label"
 - Gütesiegel "Grüner Strom Label"

oder: 100% Strom aus „regenerativen Energiequellen“ mit Herkunftsnachweis und Eintrag im Herkunftsnachweisregister

* Nicht aber der verschiedenen Motive

Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind

- Rechnungen mit Ausweis der Zertifizierung des Ökostroms bzw. mit dem Herkunftsnachweis / Entwertungsnachweis aus dem Herkunftsnachweisregister

II.2 Ökostrom bei temporär genutzten Räumlichkeiten

○ **Soll-Vorgabe**

Bei temporär genutzten Räumlichkeiten (Produktionsbüros oder ähnlich genutzte Räumlichkeiten) soll zertifizierter Ökostrom verwendet werden, wo immer das möglich ist.

II.3 Ökostrom bei „on location“-Produktionen

○ **Soll-Vorgabe**

Wird bei der Produktion „on-location“ mit einem Netzstromanschluss gearbeitet, so soll auch hier zertifizierter Ökostrom bezogen werden, wo immer das möglich ist.

Dies gilt sowohl für bestehende Netzstromanschlüsse als auch für gezielt gelegte Baustromanschlüsse.

II.4 Ökostrom in der Postproduktion

● **Muss-Vorgabe**

Erfolgt die Postproduktion außerhalb der Betriebsstätten des Produktionsunternehmens, so ist sicherzustellen, dass von den beauftragten Unternehmen für die Durchführung dieser Aufgabe ebenfalls ausschließlich Ökostrom verwendet wird.

Nachweisführung

Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind

- **ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage**

- Bei „Ja“: **WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:**

- Name und Kontaktdaten des/der mit der Postproduktion beauftragten Unternehmen/s*
- Benennung des/der Stromversorger(s) des/der beauftragten Unternehmen/s
- Benennung des/der jeweiligen Ökostrom-Zertifikate(s) (Auswahlliste)
 - "Geprüfter Ökostrom TÜV Nord"
 - "Stromerzeugung aus Erneuerbarer Energie TÜV Süd"
 - "Geprüfte Ökostromqualität TÜV Rheinland Standard"
 - Gütesiegel "ok-power Label"
 - Gütesiegel "Grüner Strom Label"

Oder: 100% Strom aus „regenerativen Energiequellen“ mit Herkunftsnachweis / Entwertungsnachweis und Eintrag im Herkunftsnachweisregister.

** Dies gilt auch für ggf. an der Postproduktion beteiligte Unterauftragnehmer*innen der beauftragten Unternehmen, nicht aber für beauftragte Kleinstunternehmer*innen*

Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind

- Erklärung des/der Postproduktions-Unternehmen/s, dass die Angaben zum Stromversorger und zum Ökostromzertifikat korrekt sind
- Auf Anforderung: Kopie der Strom-Rechnungen mit Ausweis der Zertifizierung des Ökostroms bzw. mit dem Herkunftsnachweis aus dem Herkunftsnachweisregister

II.5 Voraussetzungen für den Generatoreinsatz

● **Muss-Vorgabe**

Grundsätzlich wird bei der gesamten Produktion (inkl. Basis) mit Netzstrom gearbeitet. Nur in den nachfolgenden Ausnahmefällen dürfen davon abweichend Generatoren zum Einsatz kommen:

- bei Produktionen „on location“ ohne einen technisch geeigneten und bei einer Kabellänge von bis zu 100 Metern verfügbaren Netzanschluss. In diesem Fall sind allerdings nur Hybridgeneratoren, Gasgeneratoren, mobile Stromspeichersysteme oder Diesel-Generatoren der Abgasnorm Stage IIIA mit Partikelfilter oder Generatoren zugelassen, die ausschließlich mit Kraftstoff betrieben werden, der aus zertifizierten, regenerativen Reststoffen gewonnen wurde (sog. HVO-Kraftstoffe der 2. Generation).
- Bei Produktionen, für die eine unterbrechungsfreie Stromversorgung vertraglich gefordert ist, darf, sofern diese nicht anders zu realisieren ist, ein redundantes Generator-System wie z.B. „Twin Power / Twin Pack“ betrieben werden.

Nachweisführung

Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind

- ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage

- Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:

- Grund des Generatoreinsatzes:
 - Kein technisch geeigneter Netzstromanschluss mit ≤ 100 m Kabellänge erreichbar
 - Liste der Motive, an denen Stromgeneratoren eingesetzt wurden, jeweils mit Angabe der Generatorenanzahl und Generatorenart (Auswahlliste):
 - Hybridgeneratoren
 - Gasgeneratoren
 - Diesel-Generatoren der Abgasnorm Stage IIIA mit Partikelfilter
 - Generatoren, die ausschließlich mit Kraftstoff betrieben werden, der aus zertifizierten, regenerativen Reststoffen gewonnen wurde (sog. HVO-Kraftstoffe der 2. Generation)
 - Nutzungstage
 - unterbrechungsfreie Stromversorgung für die Produktion vertraglich gefordert
 - ein redundantes Generator-System wie z.B. „Twin Power / Twin Pack“

Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind

- Für alle Motive mit Generatoreinsatz
 - Konkreter Standort des Motives
 - Erklärung von Motivgeber oder Netzbetreiber,
 - dass kein technisch geeigneter Feststromanschluss verfügbar gemacht werden konnte
 - Wie groß die Entfernung zum nächsten geeigneten Feststromanschluss wäre
- Bei Begründung (Anforderung an unterbrechungsfreie Stromversorgung) für Twin Pack/Twin Power Einsatz
 - Kopie des Produktionsvertrages oder der sonstigen vertraglichen Anforderung (mit Anforderung an eine unterbrechungsfreie Stromversorgung)
 - Erklärung von Motivgeber / Netzbetreiber, dass/warum unterbrechungsfreie Stromversorgung mit Feststrom nicht möglich ist
- Auf entsprechende Nachfrage darüber hinaus: Tagesdispo der jeweiligen Generatoreinsätze

II.6 Begrenzung der Laufzeit von Dieselgeneratoren

○ **Soll-Vorgabe**

Ist der Einsatz von Dieselgeneratoren notwendig (unter den Voraussetzungen von II.5), dann sollen diese Generatoren nicht länger als drei Tage eingesetzt werden. Ausnahmefälle, in denen sie länger als drei Tage genutzt werden, müssen im Abschlussbericht begründet werden.

II.7 Abgasnorm Stage IIIA bei Dieselgeneratoren

Kriterium entfällt.

II.8 Verwendung eines Powergrid Management Systems

○ **Soll-Vorgabe**

Beim Einsatz von mehreren (Diesel-)Generatoren an einer Location soll, wo immer möglich, ein stromsparendes Powergrid Management System verwendet werden.

II.9 Effiziente Lichttechnik im Studio

● **Muss-Vorgabe**

Bei Studioproduktionen müssen ausschließlich Lichtquellen mit einer hohen Energieeffizienz wie zum Beispiel LED-Scheinwerfer verwendet werden. Lichtquellen auf Basis von Glühlampen („Kunstlicht“) und Halogenstrahlern sind nicht zugelassen. In künstlerisch begründeten Ausnahmefällen sind abweichend folgende Lichtquellen zugelassen:

- Dedolights und andere Halogen-Kleinscheinwerfer bis 300 Watt Leistung
- Halogen-Verfolger
- Halogen-Projektoren
- Halogen-Profilscheinwerfer

Nachweisführung

Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind

- ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage

- Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:

- Schriftliche Erklärung der für die Lichttechnik verantwortlichen Person oder Firma, dass die Vorgaben umgesetzt wurden
- Erklärung kann je nach Format/Genre kommen von:
 - Studiobetreiber und/oder
 - Lichtdienstleister und/oder
 - Verantwortliche*r Oberbeleuchter*in oder Lichtdesigner*in

Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind

- Lichtplan, Lichtliste
- Abschlussrechnung aus der die eingesetzten Scheinwerfertypen einzeln hervorgehen

II.10 Effiziente Lichttechnik on location

● **Muss-Vorgabe**

Bei On-location-Drehs müssen ausschließlich Lichtquellen mit einer hohen Energieeffizienz wie zum Beispiel LED-Scheinwerfer verwendet werden. Lichtquellen auf Basis von Glühlampen (»Kunstlicht«) und Halogenstrahlern sind nicht zugelassen. In künstlerisch begründeten Ausnahmefällen sind abweichend folgende Lichtquellen zugelassen:

- Dedolights und andere Halogen-Kleinscheinwerfer bis 300 Watt Leistung
- Halogen-Verfolger
- Halogen-Projektoren
- Halogen-Profilscheinwerfer

Nachweisführung

Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind

- ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage

- Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:

- Schriftliche Erklärung der für die Lichttechnik verantwortlichen Person oder Firma, dass die Vorgaben umgesetzt wurden
- Erklärung kann je nach Format/Genre kommen von:
 - Lichtdienstleister und/oder
 - Verantwortliche*r Oberbeleuchter*in oder Lichtdesigner*in

Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind

- Lichtliste
- Abschlussrechnung aus der die eingesetzten Scheinwerfertypen einzeln hervorgehen

III. Personen- und Materialtransporte

Grundsätzlich ist die Reduzierung von Mobilität erstrebenswert.

Ansätze können hierfür sein:

- Die Bevorzugung von Produktions- oder Drehorten, die mit der Bahn/dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erreichbar sind bzw. die über geeignete Unterbringungsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe verfügen
- Logistische Optimierung von Transporten durch zeitliches oder räumliches Pooling
- Die Unterstützung der Bildung von Fahrgemeinschaften
- Der Einsatz einer lokalen bzw. kleinen Crew

Entscheidend ist auch die Wahl der Transportmittel. Flugreisen verursachen sehr hohe Treibhausgas-Emissionen und sollen, wo immer möglich, vermieden werden. PKWs, (Klein-) Transporter, Minibusse und LKWs verursachen ebenfalls hohe Treibhausgas-Emissionen. Die Nutzung von Fahrrädern und E-Bikes hingegen ist (nahezu) CO₂-neutral. Ansonsten ist die Bahn in der Regel das umweltfreundlichste Transportmittel. Sie emittiert im Schnitt 90 % weniger Treibhausgas-Emissionen als ein Flugzeug. Bahn, ÖPNV, Fahrräder und E-Bikes sollen daher genutzt werden, wo immer dies möglich ist.

III.1 Bei Zuschauerbeteiligung ÖPNV-Angebot

○ Soll-Vorgabe

Bei Studioproduktionen mit Zuschauerbeteiligung sollen, soweit möglich, den Zuschauer*innen entsprechend vergünstigte Mobilitätsangebote im ÖPNV unterbreitet werden. Dies kann zum Beispiel in Kombination mit den Eintrittskarten und durch Nutzung entsprechender Rabattangebote der regionalen Verkehrsbetriebe erfolgen.

III.2 Keine Flüge, wenn Bahnfahrt unter 5 Stunden

● Muss-Vorgabe

Inlands- und Auslandsflüge sind nicht gestattet, wenn die entsprechende Bahnfahrt weniger als fünf Stunden dauern würde. Produktionsseitig dürfen, außer wenn im Bild zu sehen, keine Privatjets eingesetzt werden.

Nachweisführung
Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind
- ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage
- Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:

- Liste aller im Rahmen der Produktion abgerechneten Flüge (und jeweils Dauer der alternativen Bahnfahrt (nicht notwendig bei außereuropäischen Flügen))
- eine standardisierte Vorlage wird zur Verfügung gestellt

Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind

- (Kopien der) Buchungsbelege aller Flugreisen

III.3 Einsatz emissionsarmer PKW

● **Muss-Vorgabe**

Bei jedem dritten im Eigentum der Produktion befindlichen oder von dieser angemieteten/geleasten PKW (ohne Spielfahrzeug) muss es sich um ein CO₂-reduziertes Fahrzeug mit geringen Feinstaub- und Stickoxidemissionen handeln. Dies umfasst vollständig elektrisch angetriebene Fahrzeuge (möglichst unter Verwendung von Ökostrom), CNG-Fahrzeuge (möglichst unter Verwendung von Bio-CNG) sowie auch Hybridfahrzeuge (klassische Hybridfahrzeuge und Plug-in Hybrids, wobei Plug-in-Hybrids möglichst nur im E-Modus genutzt werden sollten).

Nachweisführung

Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind

- **ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage**

- Bei „Ja“: **WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:**

- Liste aller im Eigentum der Produktion befindlichen oder von dieser angemieteten/geleasten und eingesetzten PKW ohne Spielfahrzeuge, jeweils mit Angabe:
 - KFZ-Kennzeichen
 - Art des Antriebes bei Nutzung eines emissionsarmen Fahrzeugs (Auswahlliste):
 - vollständig elektrisch angetriebene Fahrzeuge (möglichst unter Verwendung von Ökostrom)
 - CNG-Fahrzeuge (möglichst unter Verwendung von Bio-CNG)
 - Hybridfahrzeuge
- eine standardisierte Vorlage wird zur Verfügung gestellt

Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind

- Bei PKW im Eigentum der Produktionsfirma
 - Auf Anforderung: (Kopien der) Zulassungspapiere
- Bei Mietfahrzeugen
 - Liste der KFZ-Kennzeichen
 - Auf Anforderung: Rechnungen oder andere Unterlagen, die Kennzeichen und Antriebsart ausweisen
 - Darüber hinaus sind auf Anforderung der Prüfstelle Kopien der Fahrzeugpapiere verfügbar zu machen

III.4 Einsatz emissionsarmer Minibusse, Transporter und kleiner LKW

○ **Soll-Vorgabe**

Bei jedem dritten im Eigentum der Produktion befindlichen oder von dieser angemieteten/geleasten Minibus, Transporter oder kleinen LKW (ohne Spielfahrzeuge) muss es sich um ein CO₂-reduziertes Fahrzeug mit geringen Feinstaub- und Stickoxidemissionen handeln. Als solche gelten:

- Vollständig elektrisch angetriebene Fahrzeuge (vorzugsweise Öko-Strom)
- Fahrzeuge mit Wasserstoff-Antrieb
- CNG-Fahrzeuge (vorzugsweise Bio-CNG)

Ausgenommen von dieser Regelung sind Spezialfahrzeuge mit aufwändiger integrierter Technik.

III.5 Einsatz emissionsarmer LKW über 7,5 Tonnen

○ **Soll-Vorgabe**

Bei jedem vierten im Eigentum der Produktion befindlichen oder von dieser angemieteten/geleasten LKW über 7,5t muss es sich um ein CO₂-reduziertes Fahrzeug mit geringen Feinstaub- und Stickoxidemissionen handeln. Als solche gelten:

- Vollständig elektrisch angetriebene Fahrzeuge (vorzugsweise Öko-Strom)
- Fahrzeuge mit Wasserstoff-Antrieb
- CNG-Fahrzeuge (vorzugsweise Bio-CNG)

Ausgenommen von dieser Regelung sind Spezialfahrzeuge mit aufwändiger integrierter Technik.

III.6 Nur Euro 6 Diesel

● **Muss-Vorgabe**

Wo Fahrzeuge mit Diesel-Antrieb eingesetzt werden, müssen diese die Norm Diesel EURO 6 erfüllen. Ausgenommen sind Spezialfahrzeuge mit aufwändiger integrierter Technik oder mit speziellen aufwändigen Einbauten sowie Spielfahrzeuge. Bis auf Weiteres sind alle Bestandsfahrzeuge der Produktionsfirmen sowie der technischen Dienstleister ausgenommen, sofern das Fahrzeug vor dem 1. Januar 2023 erworben wurde. Hingegen gilt diese Vorgabe für alle Mietfahrzeuge.

Nachweisführung

Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind

- ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage

- Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:

- Liste aller eingesetzten Diesel-KFZ, die unter diese Regelung fallen jeweils mit
 - KFZ-Kennzeichen
 - Angabe zur Emissionsklasse nach EU-Norm
 - Wenn es sich um ein „Spezialfahrzeug“ handelt Art der Spezialausbauten (Auswahlliste):
 - Werkstattfahrzeug
 - Garderobiere-/Kostümfahrzeug
 - Aufenthaltsfahrzeug
 - Umkleidefahrzeug
 - Maskenbildfahrzeug
 - Cateringfahrzeug
 - Feste Medienspezifische Ausbauten
 - Außenübertragungs- & Satellitenübertragungs-Fahrzeuge
- Eine standardisierte Vorlage wird zur Verfügung gestellt

Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind

- Bei KFZ im Eigentum der Produktionsfirma
 - (Kopien der) Zulassungspapiere
- Bei Mietfahrzeugen
 - Rechnungen oder andere Unterlagen, die neben den KFZ- Kennzeichen die jeweilige Emissionsklasse nach EU-Norm ausweisen
 - Darüber hinaus sind auf entsprechend ausdrückliche Anforderung der Prüfstelle Kopien der Fahrzeugpapiere verfügbar zu machen
- Bei KFZ, die als „Spezialfahrzeug“ ausgewiesen wurden
 - Mietrechnung an Produzenten, aus der die Art des Spezialfahrzeugs hervorgeht oder alternativ Beistellungsbestätigung des Senders
- Bei KFZ, die als Bestandsfahrzeug ausgewiesen wurden
 - Unterlagen, die den Zeitpunkt des Übergangs in das Eigentum der Produktionsfirma oder des technischen Dienstleisters ausweisen (z.B. Kopie Kaufbelege oder Kopie Fahrzeugschein)

III.7 Ladung elektrisch angetriebener Fahrzeuge mit Ökostrom

○ **Soll-Vorgabe**

Für die Ladung der im Rahmen der Produktion verwendeten elektrisch angetriebenen Fahrzeuge (im Eigentum der Produktion befindliche oder von dieser angemietete/geleaste Fahrzeuge ohne Spielfahrzeuge) soll zu mindestens 30 % der Gesamtmenge zertifizierter Ökostrom verwendet werden.

IV. Unterbringung und Verpflegung

Fremdübernachtungen verursachen hohe Treibhausgas-Emissionen, wobei Hotelübernachtungen i. d. R. höhere Treibhausgas-Emissionen pro Nacht und Person verursachen als Übernachtungen in Apartments bzw. Ferienhäusern. Bei den Hotels können die Treibhausgas-Emissionen durch entsprechende Umweltmaßnahmen signifikant reduziert werden. Aus diesem Grund sollten, wo immer möglich, Apartments/Ferienhäuser oder Hotels mit ausgewiesenen Umweltmaßnahmen gebucht werden.

Wichtig ist dabei, dass sich diese Unterkünfte in räumlicher Nähe zur Produktionsstätte befinden.

Aber nicht nur die Unterbringung, sondern auch die Verpflegung während einer Produktion ist CO₂-relevant. Die derzeitige Produktion von Lebensmitteln verursacht einen erheblichen Anteil der weltweiten Treibhausgas-Emissionen. Insbesondere gilt dies für die Produktion von Fleisch, aber auch für den weltweiten Transport von Lebensmitteln und den Einsatz von künstlichen Düngemitteln und von Pestiziden. Durch eine Reduktion des Verzehrs tierischer Produkte und die gezielte Auswahl umweltfreundlich angebauter Vorprodukte können die Umweltbelastungen der Verpflegung wirksam reduziert werden.

IV.1 Mindestens 50 % umweltfreundliche Übernachtungen

● **Muss-Vorgabe**

Es müssen mindestens 50 % der Übernachtungen in Hotels mit ausgewiesenen Umweltmaßnahmen oder in Apartments/Ferienhäuser gebucht werden, soweit diese im Umkreis von 15 Kilometern zur Produktionsstätte zur Verfügung stehen.

Als »Hotels mit ausgewiesenen Umweltmaßnahmen« gelten Hotels, die mindestens Ökostrom verwenden. Wünschenswert sind auch folgende Maßnahmen: Energiesparmaßnahmen bei Heizung und Klima, Wassersparmaßnahmen und Mülltrennung.

Nachweisführung

Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind

- ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage

- Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:

- Liste aller Unterkünfte, jeweils mit
 - Anzahl der gebuchten Übernachtungen je Art der Unterkunft (Auswahlliste):
 - »Unterkunft mit ausgewiesenen Umweltmaßnahmen«:
(Hotels, die mindestens Ökostrom verwenden)
 - Ferienhaus/Apartment
 - »Unterkunft ohne ausgewiesenen Umweltmaßnahmen«
- Bei ≥ 50 % der Anzahl der Übernachtungen in Unterkünften ohne ausgewiesene Umweltmaßnahmen
 - Erklärung, dass im Umkreis von 15 km zur Produktionsstätte keine Hotels mit Ökostrom für 50% der Übernachtungen zur Verfügung standen.
- Eine standardisierte Vorlage wird zur Verfügung gestellt

Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind

- Für alle Unterkünfte, die als Hotel/Pension mit ausgewiesenen Umweltmaßnahmen deklariert wurden
 - (Kopien der) Umweltzertifikate oder alternativ Bestätigung der Betreiber, dass Ökostrom verwendet wird.
- Bei Motiven, bei denen im 15 km Umkreis keine umweltfreundlichen Unterkünfte verfügbar sind
 - Angabe der Adresse des/der Drehorte/Motive

IV.2 Verwendung von regionalen Lebensmitteln oder Bio-Lebensmitteln

● **Muss-Vorgabe**

Sofern die Verpflegung durch ein externes, separates Catering erfolgt, müssen

- entweder die eingesetzten Lebensmittel aus den Bereichen Obst, Gemüse, Salate, Eier, Fleisch und Wurstwaren, Milchprodukte und Käse sowie Kaltgetränke gemessen am Einkaufspreis, zu mindestens 70 % regionaler Herkunft sein. Als regionale Lebensmittel gelten Lebensmittel, die im Umkreis von 150 km oder weniger vom jeweiligen Produktionsort erzeugt wurden,
- oder die eingesetzten Lebensmittel zu mindestens 33 %, gemessen am Einkaufspreis, Bio-Lebensmittel mit einem EU-Bio-Siegel oder einem anerkannten deutschen Bio-Siegel ausgezeichnet sein.

Nachweisführung
<p>Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind</p> <p>- ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage</p> <p>- Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktdaten des/der beauftragten Caterer(s) • Auswahl (Auswahlliste mit Mehrfachauswahl): <ul style="list-style-type: none"> - > 70 % regionale Lebensmittel und/oder - > 33 % Bio-Lebensmittel umgesetzt wurden
<p>Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kopie einer Erklärung des/der Caterer(s), dass die Vorgaben (alternativ nach Bio oder Regionalität) umgesetzt wurden Eine Rechnung mit explizitem Ausweis dieser Anforderung kann ersatzweise herangezogen werden. • Auf Anforderung: Weitergehende Informationen des Caterers zur jeweiligen Herkunft der in Frage stehenden Lebensmittel (z.B. Lieferantenlisten) bzw. zu den jeweiligen BIO-Siegeln* dieser Lebensmittel <p><i>*Neben dem EU-BIO-Siegel gelten die Siegel von Naturland, Bioland und Demeter als anerkannte Siegel</i></p>

IV.3 Vegetarisches Catering

● **Muss-Vorgabe**

Sofern in einer Woche mehr als drei Drehtage stattfinden und ein externes, separates Catering eingesetzt wird, muss mindestens an einem Tag dieser Woche das Essensangebot rein vegetarisch oder vegan sein.

Nachweisführung
<p>Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind</p> <p>- ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage</p> <p>- Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktinformation des/der beauftragten externem Caterer(s)
<p>Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kopie einer Erklärung des/der Caterer(s), dass die Vorgaben umgesetzt wurden. (Eine Rechnung mit explizitem Ausweis dieser Anforderung kann ersatzweise herangezogen werden) • Auf Anforderung sind weitergehende Belege wie die Speise-/Menüpläne zugänglich zu machen

IV.4 Information zur Verpflegung und Befragung zum Fleischkonsum

● **Muss-Vorgabe**

Das Team muss zu Drehbeginn von der Produktion über die ökologisch ausgerichtete Verpflegungsauswahl informiert und unter anderem durch eine Befragung zum Thema Fleischkonsum in diese Auswahl eingebunden werden. Wenn ausschließlich vegetarisches oder veganes Catering angeboten wird, gilt die Muss-Vorgabe als erfüllt, wenn das Team zu Drehbeginn von der Produktion lediglich über die ökologisch ausgerichtete Verpflegungsauswahl informiert wurde. Auf die genannte Befragung zum Thema Fleischkonsum kann dann verzichtet werden.

Nachweisführung

Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind

- ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage

- Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:

- Angabe, ob es sich um ein rein vegetarisches oder veganes Catering handelt
- Benennung der Art der Weitergabe/Vermittlung der Informationen (Auswahlliste):
 - Aktive Verteilung an Cast& Crew (bspw. per Mail oder per Dispo)
 - Informations-Treffen
 - Anderweitige Bereitstellung (z.B. allgemein zugänglich in der gemeinsamen IT-Ablage)
- Benennung der Art der Befragungen (Auswahlliste)
 - Verteilung eines Fragebogens
 - Befragung während Treffen

Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind

- Ggf. Erklärung des/der Caterer(s), dass ausschließlich ein rein vegetarisches/veganes Catering angeboten wurde. Eine Rechnung mit explizitem Ausweis dieser Anforderung kann ersatzweise herangezogen werden.
- (Kopien der) verfügbar gemachten Informationen und Inhalte der Befragungen
- (Kopie der) Auswertungen der Befragungen

IV.5 Kein Einweggeschirr

● **Muss-Vorgabe**

Einweggeschirr (Teller, Besteck, Becher etc.) und Einwegflaschen dürfen während der ganzen Produktion und Postproduktion nicht zur Verfügung gestellt werden.

Nachweisführung

Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind.

- ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage

- Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:

- Bei externem Caterer Kontaktinformation des/der beauftragten Caterer(s)

Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind.

- Bei externen Caterern: Kopie einer Erklärung des/der Caterer(s), dass die Vorgaben umgesetzt wurden. Eine Rechnung mit explizitem Ausweis dieser Anforderung kann ersatzweise herangezogen werden.
- Von der Produktionsleitung unterschriebene Erklärung über die Einhaltung dieser Anforderung

IV.6 Vermeidung von Lebensmittelverschwendung

○ Soll-Vorgabe

Die Essensausgabe erfolgt bedarfsgerecht, indem Mahlzeiten nicht vorportioniert, sondern nach individuellem Bedarf der Crew verteilt werden. Auf diese Weise soll die Entstehung von Lebensmittelabfällen vermieden werden. Überschüssige Lebensmittel, die nicht mehr benötigt werden, sind vorrangig der Crew zur Verfügung zu stellen oder – falls dies nicht möglich ist – sind andere sinnvolle Verteilungswege (z.B. Spende) zu prüfen, um Lebensmittelverschwendung zu vermeiden.

V. Materialeinsatz und –nutzung

Die Herstellung und Entsorgung der vielfach im Kulissenbau und in der Ausstattung nur einmalig genutzten Materialien binden große Mengen an natürlichen Ressourcen und setzen problematische Emissionen frei.

Insbesondere durch die wiederholte Materialnutzung im Rahmen unterschiedlicher Produktionen können die spezifischen Umweltlasten je Produktion deutlich gesenkt werden.

Der Einsatz von Recyclingmaterialien sowie die umweltorientierte Auswahl der Materialien sind weitere wirksame Handlungsansätze, die im Sinne einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft anzustreben sind.

V.1 Mehrfachverwendung Kulissen- und Dekomaterial

Kulissen, Dekorationsobjekte und Materialien sollen mehrfach verwendet werden. Dies kann zum Beispiel durch Lagerhaltung, Leih-Miete oder Second-Hand-Nutzung geschehen. Eine Kreislaufwirtschaft wird angestrebt.

- **Muss-Vorgabe**

Wo zusätzlich Materialien für den Bau von Kulissen und Ausstattungen neu beschafft werden müssen, müssen mindestens 20 % dieser Materialien der Herkunft nach aus recycelten oder wiederverwendeten Materialien bestehen.

Nachweisführung
Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind. - ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage - Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE: <ul style="list-style-type: none">• Name der/des verantwortlichen Bühnenbildner*in
Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind. <ul style="list-style-type: none">• Bestätigung der/des verantwortlichen Bühnenbildners*in über die Umsetzung der Prüfanforderung• Auf Anforderung: Nachweis in Form einer Kostenaufstellung der beauftragten Dekobauabteilung.

V.2 Keine Einwegbatterien

- **Muss-Vorgabe**

Einwegbatterien dürfen während der ganzen Produktion sowohl am Set als auch in den Produktionsbüros und Studios nicht genutzt werden. Es müssen stattdessen wiederaufladbare Akkus zum Einsatz gebracht werden. Diese sollen möglichst recycelbar sein. Ausnahme: Minibatterien für In-Ear-Pieces.

Nachweisführung
Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind. - ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage - Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE: <ul style="list-style-type: none">• <i>keine</i>
Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind. <ul style="list-style-type: none">• <i>keine</i>

V.3 Neues Holz nur mit FSC- oder PEFC-Siegel oder aus regionaler Holzwirtschaft

- **Muss-Vorgabe**

Wenn neues Holz und neue Holzwerkstoffe im Rahmen des Kulissen- und Dekorationsbaus verwendet werden müssen, müssen sie aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen und mit dem FSC- oder PEFC-Siegel gekennzeichnet sein oder nachgewiesen aus regionaler Herkunft stammen (z. B. Label „Holz von hier“).

Nachweisführung
Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind - ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage - Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE: <ul style="list-style-type: none">• Listung der eingesetzten Holzmaterialien* jeweils mit<ul style="list-style-type: none">- Bezugsquelle (z.B. Lieferant, Baumarkt, etc.)- Angabe der Art des Siegels (FSC- oder PEFC-Siegel) bzw. Nachweis regionaler Herkunft (z. B. Label „Holz von hier“) <p><i>*zu erfassen sind hier nur Massivhölzer, Plattenmaterialien und Kanthölzer, die für den Kulissen- und Dekorationsbau verwendet werden</i></p>
Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind. <p>Vorlage der Rechnungen mit Ausweis des Nachhaltigkeits-Siegels (falls Ausweis des Nachhaltigkeits-Siegels nicht auf der Rechnung aufgeführt: Bilddokumentation) bzw. Vorlage des Nachweises, dass das Holz aus regionaler deutscher Holzwirtschaft stammt (z. B. Label „Holz von hier“)</p>

V.4 Keine Materialien mit Problemstoffen

○ Soll-Vorgabe

Materialien und Substanzen, die bei der Herstellung, Verarbeitung oder Entsorgung die Umwelt belasten wie Formaldehyd, PVC, lösemittelhaltige Farben, Styropor, Isocyanate und bromierte Flammschutzmittel (BFR) sollen nicht verwendet werden. Ausnahmen müssen im Abschlussbericht begründet werden.

V.5 Trennbare Verbindung zwischen Grund-Materialien

○ Soll-Vorgabe

Unterschiedliche Grundmaterialien sollen so zusammengesetzt werden, dass sie sich im Rahmen der Entsorgung gut voneinander trennen und damit einem gezielten Recycling zugeführt werden können.

V.6 Wiederverwendung Kostüme

Kostüme sollen mehrfach verwendet werden. Dies kann zum Beispiel durch Fundushaltung, Leih-Miete oder Second Hand-Nutzung geschehen. Wo es sich eignet, sollen Protagonist*innen vor der Kamera nach Absprache die Möglichkeit erhalten, ihre eigene Kleidung zu verwenden. Auf den Kauf von Fast-Fashion und Discounter-Kleidung soll verzichtet werden. Die Transportwege von Kostümen und Requisiten sollen reduziert werden, indem möglichst regionale Anbieter genutzt werden.

● Muss-Vorgabe

Es muss von der/dem Kostümbildner*in bei allen für die Produktion benötigten Kostümen umfassend geprüft werden, ob diese gebraucht erworben oder aus dem Bestand erneut verwendet werden können anstatt sie neu zu kaufen.

Nachweisführung
<p>Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind.</p> <p>- ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage</p> <p>- Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:</p> <ul style="list-style-type: none">• Name der/des verantwortlichen Kostümbildner*in• Art der relevanten Quellen wiederverwendeter Kostüme (Auswahlliste)<ul style="list-style-type: none">- Eigener Fundus der Produktionsfirma- Externer Fundus- Nutzung eigener Bekleidung der Darsteller*innen- Erwerb von Second Hand Bekleidung (Ebay & co)- Erwerb von Second Hand Bekleidung (Vintage-/Second-Hand Läden)
<p>Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind.</p> <ul style="list-style-type: none">• Bestätigung der/des verantwortlichen Kostümbildner*in über die Umsetzung der Prüfanforderung• Auf Anforderung: weitergehende Informationen zu mengenrelevanten Kostümquellen

V.7 Vermeidung von Einweg-Plastik

○ Soll-Vorgabe

Nur einmalig verwendetes Plastik soll generell in allen Bereichen vermieden und durch umweltfreundlichere Lösungen ersetzt werden. Es sollen Make-Up-Produkte ohne Mikroplastik verwendet werden.

V.8 Bevorzugt Material mit Recykat-Anteil

○ Soll-Vorgabe

Materialien, die einen Recykat-Anteil von über 50 % enthalten, sollen bevorzugt verwendet werden.

V.9 90 % Altfaseranteil im Papier

● Muss-Vorgabe

Falls Papier eingesetzt wird, muss Recycling-Papier mit einem Altfaseranteil von mindestens 90 % genutzt werden. Dies gilt für sämtliche Verbrauchsformen (Kopierpapier, Toilettenpapier, Küchenpapier, Umschläge, Papierhandtücher etc.) außer bei Requisiten und bei begründeter technischer Notwendigkeit von 100%iger Farbechtheit im kreativen Prozess.

Nachweisführung
Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind - ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage - Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE: <ul style="list-style-type: none">• <i>Abfrage, ob Ausnahmen in Anspruch genommen werden mussten und ggf. Begründung</i>
Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind. <ul style="list-style-type: none">• Benennung derjenigen Papierverwendungen, bei denen keine Papiere mit hohem Rezyklatanteil eingesetzt werden können. (Art der Produkte mit hoher Farbechtheit; Art der Requisiten)

V.10 Trennvorgabe für Müllsortierung

● Muss-Vorgabe

Die Trennung des entstehenden Mülls muss an jeder Produktionsstätte (auch „on location“), in allen Studios und in sämtlichen genutzten Büros mindestens in der Kategorie Papier/Glas/Plastik bzw. GelberSack/Metall/Biomüll/Holz erfolgen. Wenn die regionalen Entsorger diese Kategorien nicht anbieten können, ist die Einhaltung abweichender Trennvorgaben nach Maßgabe der Entsorger zulässig. Die abweichenden Maßgaben sind zu belegen.

Nachweisführung
<p>Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind.</p> <p>- ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage</p> <p>- Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Keine</i>
<p>Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liste der Drehorte mit Fotodokumentation der Getrennt-Erfassungsstrukturen • Kopie ggf. abweichender Getrennterfassungs- Vorgaben des/der beauftragten Entsorger

V.11 Trennung von Dekorationen vor Entsorgung

● **Muss-Vorgabe**

Kulissen und Dekorationen, die nicht wiederverwendet werden, müssen bei der Entsorgung in ihre recyclebaren Hauptmaterialien getrennt werden.

Nachweisführung
<p>Stufe 1: Erklärungen und Belege, die mit dem Bericht zur Prüfung vorzulegen sind.</p> <p>- ANGABE: ERFÜLLUNG „Ja/Nein“ IN DER BERICHTS-Vorlage</p> <p>- Bei „Ja“: WEITERE ANGABEN UND/ODER DOKUMENTE:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Keine</i>
<p>Stufe 2: Erklärungen und Belege, die von der Produktionsfirma für eine vertiefende Prüfung nachzuhalten/verfügbar zu machen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Erklärung der Dekobau-Firma oder einer für dieses Gewerk zuständigen Person (bspw. Bühnenbildner*in), dass die Vorgaben für diese Produktion umgesetzt wurden. • Auf Anforderung: Rechnung des Entsorgers, aus der hervorgeht, dass der in der Rechnung aufgeführte Müll getrennt abgeholt wurde (gilt auch bei Sammelentsorgungen).